



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0028/2019		Datum: 01.02.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	17-EB Kommunales Gebietsrechenzentrum	Az.:	
Betreff: Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kommunales Gebietsrechenzentrum			
Gremienweg:			
14.02.2019	Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Unterrichtung:

Der Werkausschuss KGRZ nimmt den Sachstand zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kommunales Gebietsrechenzentrum / KGRZ zur Kenntnis.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. §§ 6 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 6 Abs. 3 Ziffer 3 der Betriebssatzung des KGRZ in den jeweils gültigen Fassungen gilt für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Bediensteten folgende Regelung:

Wortlaut des § 6 Abs. 3 Ziff. 3 der Betriebssatzung KGRZ:

„Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

...
...

3. *die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind, ...“*

Neben den redaktionellen Anpassungen hinsichtlich der Abstimmung auf die „Entgeltgruppe 9a“ und dem Verzicht auf die Unterscheidung von „Arbeitnehmern“ und „Angestellten“ zugunsten des „Beschäftigungsbegriffs“, bedarf es aus Sicht des KGRZ ebenso einer inhaltlichen Anpassung aufgrund der neuen, zum 01.01.2017 geltenden Eingruppierungsmerkmale in den Entgeltordnungen zum TVöD.

Das KGRZ schlägt daher vor, den Wortlaut des § 6 Abs. 3 Ziff. 3 der Betriebssatzung KGRZ wie folgt zu ändern:

„Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

...
...

3. *die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. 9b TVöD für „Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind, ...“*

Die Regelung fußt auf der Vergleichbarkeit zur Abgrenzung zu Beamten ab dem 3. Einstiegsamt (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO). Im Allgemeinen ist dies ab der Entgeltgruppe 9b der Fall. Im

Bereich der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik ist jedoch eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 9b ohne höhere Qualifikation (Studium) möglich. Insofern ist es nur folgerichtig, hier die Abgrenzung erst ab der Entgeltgruppe 10 zu vollziehen. Es erscheint wenig nachvollziehbar, dass bei gleichen Voraussetzungen für Einstellung bzw. Höhergruppierung zwischen den Entgeltgruppen 9a und 9b bei Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik unterschieden werden sollte. Durch den Verzicht auf eine Unterscheidung würde auch die Wertigkeit der Stellen in der Informationsverarbeitung widerspiegelt. Bis zur Entgeltgruppe 9b findet man den normalen Support (Technik und auch Anwendungssupport); ab der Entgeltgruppe 10 sind die deutlich schwierigeren und somit höherwertigen Aufgaben zu finden.

Eine Entgeltgruppe 9c gibt es für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik nicht.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung der Betriebssatzung KGRZ § 7 Abs. 3 die Dienstanweisung für Eigenbetriebe vom 14.08.2011 ebenfalls angepasst werden müsste.

Das Rechtsamt der Stadtverwaltung Koblenz wurde von der Werkleitung bereits um eine vorläufige Stellungnahme gebeten und hat mit Schreiben vom 21.01.2019 die o.g. Auffassung der Werkleitung bestätigt.

Das KGRZ wird die Beschlussvorlage zur Satzungsänderung durch den Stadtrat zur nächsten Sitzung des Werkausschusses KGRZ vorbereiten.